



GdM
Gerichtshof der Menschen
Netzwerk Menschenrecht

GdM - Pflichtgerichtshof

öffentlich-vorstaatliches Globalgericht
im originär-prärogativen Naturrecht
analog Präambel, Art. 1-19 GR
für Pflichtart. 24 (2-3), 25, 73 (3) GG

Gerichtshof der Menschen
(Art. 73 UN-Charta zu Art. 149 GA IV)

Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï,
[CH-1209] GENEVA

GdM Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï, [CH-1209] GENEVA
RD Vereinsregister VR-GdM 20170601-OM-001-1-1- 001

Opferhilfe Menschenrecht eV.
Fregestraße 42

[DE-12161] BERLIN

Eintragung ins Vereinsregister - ROM-Statut

Vereinsregister VR-GdM 20170601-OM-001-1-1- 001

GdM - Balexert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï, [CH-1209] GENEVA

Bundesrepublik – Grundlagen StGBI. Nr. 139/1918 vom 19.12.1918
Regulierungsakt HK vom 05.10.1961, WüD vom 18/24.04.1961

Beweisurkunden: Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 113/2009 IZMR, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 15 /2014
Landesnotar Johst Matthies, Tostedt, Urkunde 114/2009 – ZEB, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 85 – 16 /2014
Landesnotar Ralf Grosser, Tostedt, Urkunde 139/2013 – GdM, Landgericht STADE, Apostille 9191 a 84 – 9 /2013

Vereinsregisterauszug
Gerichtshof der Menschen -Bailexert Tower, 18, Avenue Louis-Casaï, [CH-1209] GENEVA

In das Vereinsregister wurde der Verein

Opferhilfe Menschenrecht eV.
Fregestraße 42

[DE-12161] BERLIN

gemäß **VR-GdM** 20170601-OM-001-1-1- 001

aufgenommen.

Vertretungsberechtigte sind seit dem 01.06.2017

- 1. Vorsitz - **Herbert JUNG, Bielfeldtweg 26 in [DE-21682] STADE**
- 2. Vorsitz - **Thomas-Jürgen RÖHLE, Auguststraße 44 in [DE-10119] BERLIN**
- 3. Vorsitz - **Saida AINA, Fregestraße 42 in [DE-12161] BERLIN**
- 3. Kasse - **Herbert JUNG, Bielfeldtweg 26 in [DE-21682] STADE**
- 5. Protokoll - **Thomas-Jürgen RÖHLE, Auguststraße 44 in [DE-10119] BERLIN**

am 01.06.2017 erfolgt die einstimmige Generalversammlung mit einer Änderung der Satzung!

öffentliche Urkunden:

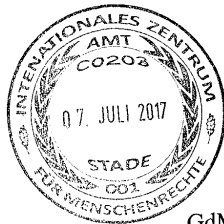
Gründungsurkunde mit absoluter Beweiskraft vom 01.06.2017

Landes-Notariat Berlin (Ellen WEBER): Urkundsrolle: 52/2017

Regulierungsakt haager Abkommen vom 05.10.1961

Apostille:

Landgericht Berlin 9101a E-F 4855/2017 vom 08.06.2017



GdM, 07.07.2017 - IZMR

Beglaubigte Kopie

Opferhilfe Menschenrecht

§1 Name und Sitz

1. Die globale Vereinigung der Menschen trägt den Namen "Opferhilfe Menschenrecht", hat geographisch seinen Sitz in BERLIN, ist wegen unabhängiger Grundrechtsfähigkeit nicht religiös, gewerkschaftlich oder politisch tätig und zur wirksamen Unterstützung der natürlich-völkerrechtlichen Verträge nicht im Vereinsregister der Jurisfiktion eingetragen (BVerfGE 1 BvR 1766/2015).
2. Die globale Vereinigung der Menschen ist im prärogativ-originärem Recht des Transzendenzbezuges im Glaubensbekenntnisbund der Präambel tätig und untersteht nicht dem Personalvertretungsgesetz (§112 BPersVG).
3. Die globale Vereinigung der Menschen ist in ihrem Bestand vom Wechsel ihrer einzelnen Mitglieder unabhängig und Teil des Netzwerk Menschenrecht.

§2 Vereinigungszweck

1. Zweck der globalen Vereinigung der Menschen ist es, die für Menschen Rechthilfe bringenden Organisationen des IZMR und ZEB als Derivatorganisation zu unterstützen.
2. Der Vereinigungszweck dient dem Vollzug des zwingend-humanitärem Völkerrecht, um die Rechthilfe bringenden nationalen, internationalen, globalen, und insbesondere für die bevorrechtigten Organisationen durch

Beistand

Beratung

Förderung

Öffentlichkeitsarbeit

Beschaffung, Verwaltung und Einsatz der Beiträge für den Vereinigungszweck zu sichern

organisatorische und verwaltungstechnische Entlastung der Organisationen

wirksam durch Umsetzung zu verwirklichen.

3. Die universale Menschenrechtverfassung ist in Art. 39-40 UMR unbedingt zu beachten und zu befolgen. Es gelten die Immunitätsregeln unter diesem Recht.

UN-RES A/66/462/Add.2, UN-RES 43/225, UN-A/RES/66/164,

UN-A/RES/53/144, UN-A/RES/53/625/Add. 2, UN-DOC A/C.5/43/18 sowie

UN-Resolution A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) 56/83 zu ILC gemäß Art. 73 UN-Charta

gemäß Art. 25 GG nach natürlich-völkerrechtlichem Vertrag

Art. 1, 125, 127 im Vertrag 0.518.42 genfer Abkommen

Art. 1, 142-149 im Vertrag 0.518.51 genfer Abkommen

§3 Eigenschaft

1. Die

gläubige, moralische, tolerante, mediale, sittliche, erzieherische, mildtätige, humanitäre und karitative

Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar **zu Wohlfahrtszwecken der Menschen**, das **Recht des Menschen** und der **Menschheit** die Zweckeigenschaften gemäß der **steuerbegünstigten Zwecke**.

2. Die Vereinigung ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten.

4. Kein Mitglied darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft (Zugehörigkeit)

1. Mitglieder der Vereinigung müssen und dürfen den Zweck der Vereinigung nur fördern oder unterstützen.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, Ausschluß, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

4. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß kann nur auf einen wichtigen Grund, insbesondere auf vereinigungsschädigendes Verhalten, gestützt werden. Dem Mitglied sind die Gründe seines Ausschlusses mitzuteilen. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied zu hören.

5. Gegen den Ausschluß durch den Vorstand kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des schriftlichen Ausschlußbeschlusses Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen.

6. Rubrum, Rechtswahl und Gerichtstand ist der Gerichtshof der Menschen [GdM].

7. Jedes Mitglied kann auf Antrag förderndes Mitglied der Vereinigung werden. Die fördernden Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Ihnen steht Rede- aber kein Stimmrecht zu.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann einmal jährlich vom Vorstand einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung und erteilt dem Vorstand seine Aufgaben.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, mindestens jedoch 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich fordert oder wenn gegen den Satzungszweck verstoßen wird.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. **Die Änderung des Satzungszweckes ist nicht möglich.** Der Text einer beabsichtigten Satzungsänderung ist der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beizufügen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, insbesondere für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
 - b) Entgegennahmen und Billigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichtes und des jährlichen Kassenberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung und Höhe des Mitgliederbeitrages,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung der Vereinigung und
 - f) Genehmigung aller Verwaltungsordnungen für den Vereinigungsbereich.

§6 Mitgliedsbeitrag

Die Vereinigung kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er ist zu Beginn jeden Verwaltungsjahres fällig. Das Verwaltungsjahr ist das Kalenderjahr.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertreter/innen.
2. Vorstand ist der/die Vereinigungsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter-Innen. Bei Vertragsabschlüssen genügt ein Unterschriftsberechtigter nur zum Wohl des Zwecks.
3. Alle Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Hauptamtliche oder gegen Entgelt für die Vereinigung tätige Mitarbeiter dürfen dem Vorstand nicht angehören.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter werden einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer berufen.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer sowie einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand ist insbesondere für folgende Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand
 - a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten, einzuberufen und die TOP aufzustellen,
 - b) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen,
 - c) den Jahresbericht, den Kassenbericht und den Haushaltsplan zu erstellen,
 - d) die laufenden Verwaltungen der Vereinigung durchzuführen,
 - e) gegebenenfalls Dienst- und Arbeitsverträge abzuschließen,
 - f) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern zu fassen und
 - g) die Verwendungsnachweise der Projekte der Vereinigung entgegen zu nehmen.
8. Der Vorstand kann sich eine Verwaltungsordnung geben. Bei **Verletzung** des Vereinigungszweckes **tritt die Satzung bis zur Zweckerfüllung in Notstandshandlung.**
9. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit schriftlich (Telefax) gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§8 Verwaltungsführung

1. Der Vorstand kann einen hauptamtlichen Walter einstellen. Die Verwaltungsführung wird durch den IZMR und ZEB im Notfall oder Gefahr im Verzug bestimmt, wenn der Satzungszweck nicht eingehalten oder verletzt wird.
2. Der Walter darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil, sofern kein Notstand besteht.
3. Die Aufgabe des Walter ist die Sicherung und Wahrung des Vereinigungszweckes.

§9 Beirat

Der Vorstand kann durch Berufung geeigneter Mitglieder einen Beirat bilden, dessen Aufgabe es ist, die Vereinigung fachlich zu beraten. Die Berufung in den Beirat setzt eine treue Vereinigungsmemberschaft voraus.

§10 Rechnungsprüfer

1. Es wird ein Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
2. Aufgabe des Rechnungsprüfers ist es, am Ende, wenn notwendig während des Jahres die Einnahmen, Ausgaben und den Kassenstand zu prüfen.
3. Der Rechnungsprüfer gibt das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung bekannt. Der schriftliche Prüfungsbericht ist dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.
4. Die Bestellung eines Rechnungsprüfers kann entfallen, wenn diese Aufgaben vom IZMR oder ZEB übernommen wird.

§11 Friedens- und Beistands- und Garantspflicht

Zweckfeindliche Mitglieder, die Spionage, Sabotage oder Zersetzung zur Infiltration betreiben, werden unmittelbar entfernt und obligatorisch verfolgt. Dies gilt auch für die Anwendung einer Aussetzung oder Schocktherapie, wenn Mitglieder wichtige Aufgaben übernommen haben, die Aufgaben nicht erledigen und sich zum Schaden vorsätzlich nicht erreichbar machen.

Jede abstoßige Behauptung muß begründet und glaubhaft gemacht werden.

Beleidigungen mit dem Ziel der Psychiatrisierung und Aussetzung werden nicht geduldet.

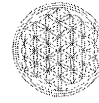
Die Art. 39-40 UMR-Verfassung sind Bestandteil dieser Be-Satzung.

§12 Auflösung der Vereinigung Opferhilfe Menschenrecht

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an den IZMR oder ZEB zu.

**Diese Satzung wurde am 01.06.2017
von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen!**

Rechte und Pflichten aus dem Auszug der UMR-Verfassung



Artikel 39

1. Nichtregierungsorganisationen (NGO) zu begründen, zu registrieren und zu legalisieren,
2. Übereinkommen mit Staaten und Völkerrechtssubjekten zu schließen, zu proklamieren und vor Staatsgerichten aufzutreten,
3. Menschenrechtverletzungen festzustellen, zu ahnden und als Rat Beschlüsse zu erstellen und zu fassen, die eine Sanktionierung der Menschenrechtverletzer zulassen,
4. als Schiedsgericht und politisch unabhängiges Judikativorgan Recht zu sprechen,
5. Beamte zu ernennen,
6. als Treuhänder aufzutreten,
7. diplomatischen Status und Immunität zu verleihen,
8. internationale und nationale Verträge, die universelle Rechtskraft besitzen, abzuschließen,
9. bewegliches und unbewegliches Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen, insbesondere das Recht in besetzten Gebieten Grund und Boden neu zuzuordnen und den in Kriegsgebieten lebenden Menschen neu zu übereignen und
10. auf Anruf einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, die das Begehren eines eigenen Staates im Sinne der universalen Menschenrechte vorträgt, zu beraten, zu unterstützen und völkerrechtlich zu legitimieren.

Artikel 40

1. Das universelle Menschenrecht [UMR] genießt auf dem Gebiete der Zugehörigen und/oder Mitglieder die **Vorrechte und Immunitäten**, die zur Verwirklichung seiner Ziele notwendig sind.
2. Die Delegierten auf der Konferenz, die Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie der Gründung-Rat und die Beamten des originären und prärogativen Amtes genießen ebenfalls die **Vorrechte und Immunitäten**, derer Sie bedürfen, um in voller Unabhängigkeit Ihre in Verbindung mit der Organisation stehenden Aufgaben in der natürlichen Garantenpflicht erfüllen zu können.
3. **Immunität der Vermögenswerte/Archive**

Die Vermögenswerte der Gründungsorganisationen, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität vor Durchsuchung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder anderen Form der Beeinträchtigung oder Wegnahme, sei es durch Regierungs- oder durch gesetzgebende Maßnahmen. Die Archive der Gründungsorganisationen, gleich wo sie sich befinden, sind unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justizierbar. Dies gilt ebenso für elektronische Archive, Computerfestplatten oder sonstige im Rahmen elektronischer Datenverarbeitung erzeugten oder gespeicherten Daten.

- Gebäude und Gebäudeteile und das anliegende Gelände, die, wer immer ihr Eigentümer oder Besitzer ist, für die Zwecke des UMR benutzt werden,
- und Archive und ganz allgemein alle Dokumente sowie Datenträger, die dem UMR gehören oder sich in seinem Besitz befinden,

sind unverletzlich, unveräußerlich, nicht verhandelbar und nicht justizierbar.

4. **Immunität der Organisationen**

Den Derivatorganisationen aus den Gründungsorganisationen, sowie entsprechend ernannte Bedienstete sowie deren Familienangehörige, wird neben der Immunität im dienstlichen Bereich auch die Immunität im privaten Bereich für die Dauer ihres Amtes volle diplomatische Immunität zuerkannt.

Gründungsprotokoll:

Am 01.06.2017 Uhr fanden sich in Fingestr. 42, 12161 Berlin der
15.00u

die in der beiliegenden Liste aufgeführten Menschen ein, um die Opferhilfe Menschenrecht zu gründen.
Die Anwesenheitsliste ist wesentlicher Bestandteil des Protokolls.

Herr Lohmann eröffnete die Versammlung, begrüßte die Anwesenden und erläuterte den Zweck der Zusammenkunft. Er erklärte sich bereit, die Versammlungsleitung zu übernehmen und bat Frau/Herrn Röhle, als Schriftführer/in zur Verfügung zu stehen. Beide wurden von der Versammlung einstimmig durch Zuruf gewählt. Der Versammlungsleiter schlug dann folgende Tagesordnung vor:

1. Aussprache über die Satzung; Logo, Finanz- und Beitragsordnung und Feststellung
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
4. Verschiedenes

Die Tagesordnung wurde stillschweigend gebilligt. Zu Punkt 1 faßten die Anwesenden einstimmig durch Handzeichen den Beschluß, die Opferhilfe Menschenrecht zu gründen und ihm die vorliegende Satzung, Logo Finanz- und Beitragsordnung, die wesentliche Bestandteile dieses Protokolls sind, zu geben. Sämtliche Anwesenden erklärten, der Opferhilfe Menschenrecht beitreten zu wollen und unterzeichneten die Satzung.

H. Lohmann schlug vor, die Menschen zur Wahl in offener Abstimmung zu wählen. Gegen dieses Verfahren erhob sich kein / Widerspruch. Es wurden einstimmig, jeweils bei Stimmenthaltung gewählt:

- | | |
|--------------------|----------------------------|
| 1. Vorstand 1 | <u>Herbert Jung</u> |
| 2. Vorstand 2 | <u>Thomas-Jürgen Röhle</u> |
| 3. Vorstand 2 | <u>Saida Ana</u> |
| 4. Kassenwart | <u>Herbert Jung</u> |
| 5. Protokollführer | <u>Thomas-Jürgen Röhle</u> |

Die Gewählten nahmen die Wahl an. Es ergeht Beschluß über den Mitgliedsbeitrag:

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im voraus fällig. Der Jahresbeitrag beträgt 60,00 € allgemein für Vereinigungsmitglieder, (Ehrenmitglieder und Gründungsmitglieder kostenlos)

30,00 € für Mitglieder mit geringem Einkommen und 15,00 € für Schüler, Studenten und Rentner

Schließlich wurde folgender Beschluß gefaßt:

Die Gründungsmitglieder sind Ehrenmitglieder. Alle Unterschriften sollen beim Notar unterzeichnet werden, damit die Satzung eine öffentliche Urkunde mit Unterschriftsbeglaubigung wird. Die Unterschrift wird ohne Rechtsverlust (§12 BGB) abgegeben. Unterschriftsberechtigt sind der Vorstand.

Nach einer allgemeinen Diskussion über mögliche erste Aktivitäten der Opferhilfe Menschenrecht schloß 15.45h die Versammlung nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen.

Berlin, 01.06.2017

Versammlungsleiter

Schriftführer

Logo:



Frank Lehmann

Thomas Röß

Mitglieds-/Anwesendheitsliste

lfd.	Vorname	Nachname	Geb. Datum	Geb. Ort
1	Glebert	Yung	24.10.1953	Wuppertal
2	Thomas Jürgen	Pöhl	28.06.1984	Berlin
3	Saida	Aina	28.12.1962	Konstantin/ALG
4	Soraya	Aina	08.07.1996	Berlin
5	Mustafa-Selim	Sürcüli	20.10.1962	Anasaya/TR
6	Andreas	Kersting	26.11.1966	Büren
7	Frank	Lehmann	25.05.1950	Leidenau
8	Claudia	Fisch	10.12.1962	Oberrading
9				
10				

- 1) Mikael Jø
- 2) Jonas Ped
- 3) Saiola Aime
- 4) Soraya Ain
- 5) mustaf. Al. Idri
- 6) Andreas Kerstner
- 7) Frank Olson
- 8) Claudia Fisch

Urkundenrolle Nr.: 52/2017

Die Frage nach einer Vorbefassung der Notarin gem. § 3 Abs. I Nr. 7 BeurkG wurde mit den Erschienenen erörtert und sodann von den Beteiligten verneint.

Vorstehende, vor mir anerkannte Unterschriften von

Herrn Frank Heinrich Fritz Lohmann,
geboren am 25.05.1950,
Büntberg 7, 21258 Heidenau,
ausgewiesen zur Gewissheit der Notarin durch Vorlage seines gültigen mit Lichtbild
versehenen Personalausweises,

Herrn Thomas-Jürgen Röhle,
geboren am 28.06.1984,
wohnhaf Auguststr. 44, 10119 Berlin,
ausgewiesen zur Gewissheit der Notarin durch Vorlage seines gültigen mit Lichtbild
versehenen Personalausweises,

Herrn Herbert Jung,
geboren am 24.10.1953,
Siegestr. 154, 42287 Wuppertal,
ausgewiesen zur Gewissheit der Notarin durch Vorlage seines gültigen mit Lichtbild
versehenen Führerscheins,

Frau Saida Aina, geborene Boukhemair,
geboren am 28.12.1962,
Fregestr. 42, 12161 Berlin,
ausgewiesen zur Gewissheit der Notarin durch Vorlage ihres gültigen mit Lichtbild
versehenen Reisepasses,

Frau Soraya Aina,
geboren am 08.07.1996,
Fregestr. 42, 12161 Berlin,
ausgewiesen zur Gewissheit der Notarin durch Vorlage ihres gültigen mit Lichtbild
versehenen Reisepasses,

Herrn Mustafa Selim Stürmeli,
geboren am 20.10.1962,
Bielfeldtweg 26, 21682 Stade,
ausgewiesen zur Gewissheit der Notarin durch Vorlage seines gültigen mit Lichtbild
versehenen Reisepasses,

Frau Claudia Fisch, geborene Orav,
geboren am 10.12.1962,
Heerstr. 213, 13595 Berlin,
ausgewiesen zur Gewissheit der Notarin durch Vorlage ihres gültigen mit Lichtbild
versehenen Reisepasses

und

Herrn Andreas Kersting,
geboren am 26.11.1966,
Heerstr. 213, 13595 Berlin,
ausgewiesen zur Gewissheit der Notarin durch Vorlage einer mit Lichtbild versehenen vom
Notar Thomas Crasemann, Kluckstr. 36, 10785 Berlin, gefertigten beglaubigten Abschrift aus
dem Geburtenregister.

beglaubige ich hiermit.

Berlin, den 01. Juni 2017

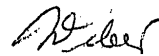


W. Weber

Notarin

Kostenrechnung gem. §§ 19, 34 GNotKG
Geschäftswert: 5.000,00 € (Mindestwert)
0,2 Beglaubigungsgebühr gem. Nr. 25100 KV
Dokumentenpauschale gem. Nr. 32000 KV
Post- und Telekommunikationsentgelte gem. Nr. 32004 KV
Zwischensumme
zgl. 19 % USt. gem. Nr. 32014 KV
insgesamt

20,00 €
1,00 €
1,00 €
22,00 €
4,18 €
26,18 €



W. Weber

Notarin